

A-22.1

B e g r ü n d u n g

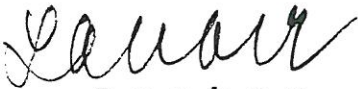
zu der vereinfachten Änderung des rechtsver-
bindlichen Bebauungsplanes "Franz-Hoffmann-
Straße-Süd"

Die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers Wayrauch.

Die jetzige Änderung ist planungsrechtlich vertretbar. Sie berührt nicht die Grundzüge der Planung. Sie ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie die zuständigen Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen gegen die Änderung vorgebracht. Die Anregung der Regierung sowie eines Grundstücksnachbarn bezüglich Verlegung der Garagen wurde berücksichtigt.

Neuburg a.d. Donau, den 5. MAI 1981
Stadt Neuburg a.d. Donau


L a u b e r
Oberbürgermeister